

▶ Insolvenz

Schuldner muss unter Umständen lange warten ...

| Restschuldbefreiung kann unabhängig von der Dauer des Eröffnungsverfahrens regelmäßig erst sechs Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden. Zeiten einer vom Insolvenzgericht zu vertretenden Verzögerung des Eröffnungsverfahrens sind auf die Laufzeit der Abtretungserklärung nicht anzurechnen. |

Wie der aktuelle Fall des BGH (26.2.15, IX ZB 44/13, Abruf-Nr. 175687) zeigt, können zwischen der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens – hier: 2007 – und der tatsächlichen Eröffnung – hier: 2012 – schnell einmal fünf Jahre liegen. In diesen wurde um die internationale Zuständigkeit des Insolvenzgerichts, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und die zurückweisende Entscheidung des Insolvenzgerichts gestritten.

MERKE | Auf solche Verfahrensabläufe müssen Privatschuldner vor der Beantragung der Insolvenz immer wieder hingewiesen werden, damit ihre Motivation steigt, die außergerichtliche Sanierung zu suchen und insoweit einen Beitrag zu leisten.

▶ Provisionsansprüche

Klare Regeln sparen teure Auseinandersetzungen

| Für die Frage, für welche Geschäfte der Handelsvertreter eine Provision erhalten soll und auf welchen Zeitpunkt es für das Entstehen des Provisionsanspruchs ankommt, ist die von den Parteien getroffene Vergütungsvereinbarung (hier im Zusammenhang mit Serienbelieferungsverträgen in der Automobilindustrie) maßgeblich. |

Der Handelsvertreter hat nach § 87 Abs. 1 S. 1 HGB Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind oder mit Dritten abgeschlossen werden, die er als Kunden für Geschäfte der gleichen Art geworben hat. Der BGH (22.1.15, VII ZR 87/14, Abruf-Nr. 175331) sieht die Norm aber als Teil des dispositiven Rechts an, sodass die Vertragsparteien frei bestimmen können, für welche Geschäfte die Regelung gelten soll.

MERKE | Dabei ist besonders wichtig zu regeln, ob allein eine Bestellung zum Anfall der Provision führt oder nur die tatsächliche Lieferung und Bezahlung und unterbleibende Stornierung. Insgesamt gilt, dass bei der Vertragsgestaltung immer der Fall bedacht werden muss, dass die Vertragsparteien sich streitig trennen.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Provisionen: Freier Anlageberater und Bank haben unterschiedliche Aufklärungspflichten, FMP 11, 117



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 175687

So motivieren Sie
den Schuldner



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 175331

Vertragliche
Vorsorge ist
unerlässlich



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2011
Seite 117